

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 26. Dezember.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:
Nr. 8535 das Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtrennung eines preussischen Gebietstheils an die freie und Hansestadt Hamburg. Vom 21. September 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Niederland und mit Helgoland.

Vom 1. Januar 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Niederland und Helgoland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

1. eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm;
2. eine Worttaxe

bei den nach Niederland gerichteten Telegrammen von 10 Pfennig,

bei den nach Helgoland gerichteten Telegrammen von 16 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 15. Dezember 1877.

Der General-Postmeister.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Durch die dieser Nummer des Amtsblatts beigegebene Extrabeilage werden:

1. das Reglement für die Verwaltung des Provinzial-Hilfsklassenfonds,
 2. das Reglement für den Meliorationsfonds des Provinzialverbandes der Provinz Preußen, beschlossen in der Sitzung des Provinziallandtags vom 10. Oktober 1876, bestätigt von den Herren Ministern der Finanzen, der Land-
- Ausgegeben in Marienwerder den 27. Dezember 1877.

wirtschaft und des Innern am 10. November 1877,

auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 3. Dezember 1877.

Der Landesdirektor der Provinz Preußen.
Rickert.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. M. zu genehmigen geruht, daß folgende vom Forstfiskus erworbenen Wiesengrundstücke:

1. die Wiese des Besitzers August Scharmer zu Abbau Flötenstein von 0,568 Hektar,
2. die Wiese des früheren Besitzers Johann Landmesser, jetzt Knop zu Flötenstein von 0,678 Hektar, und
3. die Wiese des August Koeple zu Abbau Flötenstein von 1,024 Hektar,

von dem Gemeindebezirke Flötenstein, im Kreise Schlochau, abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke Zanderbrück, in demselben Kreise, vereinigt worden.

Marienwerder, den 15. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Seit längerer Zeit schon haben viele Personen, welche aus unseren Institutensfonds Grundstücksdarlehen erhalten haben, sich bei der Zahlung der Zinsen sehr säumig gezeigt. Wir machen daher hiermit bekannt, daß wir zwar in einzelnen Fällen rechtzeitig vor dem Zahlungstermin angebrachte und gehörig begründete Stundungsgesuche nicht unberücksichtigt lassen werden, im Uebrigen aber gegen säumige Zinszahler sogleich im Gegensaß zu der bisher geübten milden Praxis ohne vorgängige Mahnung mit der gerichtlichen Klage und mit der Kündigung des Kapitals unnachsichtlich vorgehen werden, sobald auch nur ein Zinszahlungstermin ohne Entschuldigung versäumt wird.

Marienwerder, den 15. Dezember 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5)

B e k a n n t m a c h u n g .

Unter Hinweis auf den Schlussatz des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten zc. zuziehenden Realberechtigungen werden die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1877 für die Normal-Markttorte nach Neuschefel und 100 Kilogramm berechnet, wie folgt:

Laufr. Nr.	Namen des Markttortes.	Weizen pro		Koggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbsen pro	
		Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100
		Scheffel	Klgr.	Scheffel	Klgr.	Scheffel	Klgr.	Scheffel	Klgr.	Scheffel	Klgr.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing	8 74	22 41	5 64	15 25	4 61	14 72	3 30	14 17	6 66	15 85
2	Dt. Eylau	9 34	24 12	5 45	15 —	4 77	15 —	3 63	16 —	7 17	17 57
3	Flatow	—	—	4 71	13 34	4 12	13 29	2 98	13 45	6 14	15 12
4	Wl. Friedland	—	—	4 99	14 06	5 29	16 79	2 93	13 —	6 52	18 13
5	Graudenz	7 54	20 10	5 33	15 —	4 99	15 50	3 47	15 75	6 09	14 85
6	König	7 30	20 55	5 10	14 —	4 22	14 03	2 74	11 67	6 15	15 —
7	Dt. Krone	—	—	5 67	14 44	5 24	15 20	3 37	13 79	6 54	14 35
8	Kulm	7 56	20 54	4 96	14 38	4 31	13 89	2 80	13 —	5 33	13 33
9	Marienburg	8 79	21 98	6 21	17 02	5 26	15 72	3 77	16 38	6 83	15 70
10	Marienwerder	8 17	21 28	5 19	14 22	4 48	13 82	3 07	13 70	6 18	15 —
11	Meine	8 15	20 25	5 25	14 —	4 79	14 50	3 22	13 50	6 30	15 —
12	Thorn	7 93	22 72	5 50	16 23	4 80	14 50	3 78	17 26	5 95	14 85

und mit Bezug auf § 19 u. flg. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vierundzwanzigjährigen Getreide-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1854 bis 1877 nach altem und neuem Maße berechnet, für die Normal-Markttorte, wie folgt:

Laufr. Nr.	Namen des Markttortes.	Weizen pro		Koggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbsen pro	
		Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-
		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing	8 53	7 76	5 86	5 33	4 75	4 32	3 04	2 77	6 85	6 23
2	Dt. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Flatow	—	—	5 80	5 27	4 49	4 08	3 13	2 84	6 52	5 93
4	Wl. Friedland	—	—	6 10	5 55	5 08	4 62	3 52	3 20	6 69	6 08
5	Graudenz	8 58	7 79	5 70	5 18	4 26	3 87	3 35	3 04	6 24	5 67
6	König	—	—	5 72	5 20	4 40	4 —	2 94	2 68	—	—
7	Dt. Krone	—	—	6 05	5 50	4 92	4 47	3 34	3 04	6 51	5 92
8	Kulm	8 83	8 02	5 72	5 20	4 54	4 13	3 32	3 02	6 34	5 77
9	Marienburg	—	—	5 99	5 45	4 66	4 24	3 32	3 02	6 60	6 —
10	Marienwerder	—	—	5 86	5 33	4 56	4 14	3 14	2 86	6 26	5 69
11	Meine	8 64	7 86	5 96	5 42	4 86	4 42	3 19	2 90	6 37	5 79
12	Thorn	8 96	8 15	5 95	5 41	4 94	4 49	3 60	3 28	6 60	6 —

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17. Dezember 1877.

Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

6) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Diebrich, Weiskensels und Eitlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel u. dgl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militärverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister u. dgl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Auffertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Füsilier der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6. Der in die Unteroffizierschule Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende muß mindestens 1 Meter 57 Centimeter groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unter-

offizierschule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheile noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsilier der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.
10. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seines Aufenthaltsortes, oder bei einem der Commandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Diebrich, Weiskensels oder Eitlingen unter Vorzeigung eines von dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.
11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungsverhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizierschulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehrbezirkskommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheines tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehrbezirkskommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahms-

welke ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuthellung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Weiskensfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanz in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Weiskensfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13. Jedem Füsilier der Unteroffizierschulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit, eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt. Die Reise bis zu 75 Km., bezw. 75 Km. von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubung darf den Füsilieren bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Löhnung belassen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1875.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Nr. 91. 11. A. 2.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7. Dezember 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weiskensfels einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schullkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Civildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter spezieller Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert zwei Jahre. Längeres Verbleiben in derselben erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher

3. Die Jöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen, für den Fall aber, daß sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollten, die auf ihn gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für das Jahr, sofort unweigerlich zurückzuerstatten.

4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsilier der Armee überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirkskommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- ein Geburtszeugniß,
- ein Unbescholtenheits-Zeugniß der Polizei-Obrigkeit,
- etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehrbezirks-Kommandeur veranlaßt

die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8. Die rechtzeitige Einberufung zum 1. Oktober erfolgt jedes Jahr durch Vermittelung des Landwehr-Bezirkskommandos.

Wer nicht spätestens bis zum 1. Dezember jedes Jahres einberufen ist, bleibt noch ein Jahr notirt; findet er dann keine Berücksichtigung, werden die Papiere zurückgesandt, womit jede Aussicht auf Einstellung in die Unteroffizier-Vorschule Weilburg erlischt.

9. Bei der Bestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Im Institut wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Berlin, den 15. Juli 1877.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 1018. 6. A. 2.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7. Dezember 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 8) Dem Fräulein Elise Scharlowius in Graudenz ist die Erlaubniß zur Leitung einer Privatschule für Kinder von 6 bis 8 Jahren ertheilt.

Marienwerder, den 7. Dezember 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 9) Dem Fräulein Emilie Lojewski in Graudenz ist die Erlaubniß zur Leitung einer Privatschule für Kinder von 6 bis 8 Jahren ertheilt.

Marienwerder, den 7. Dezember 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 10) Dem Fräulein Auguste Ehrlich ist die Genehmigung zur Errichtung und Leitung einer privaten höheren Mädchenschule in Kulmsee ertheilt worden.

Marienwerder, den 12. Dezember 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) N a c h w e i s u n g
der von den im Jahre 1876 durch Königliche Pommersche Land-Beschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1877 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Marienwerder.

Nummer.	Namen der Beschäl-Station.	Dasselbst standen im Jahre 1876 Land-Beschäler			Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind:				Nach d. Listen sind lebende Fohlen i. J. 1877 geboren			Bis zum..find davon mit d. Gestütbrande gezeichnet:			Im Jahre 1877		Bemerkungen.
		Alle	Vierjährige	Summa			güß geblieben	tragend geworden	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen	Es haben verworfen	Hengste	Stuten	Summa	Hengste	Stuten	Summa	standen dasselbst Beschäler	Diese haben Stuten gedeckt	
1	Damnick	2	—	2	64	31	33	5	1	14	13	27	—	—	—	2	33		
2	Osternick	3	—	3	104	35	69	6	10	26	27	53	—	—	—	3	81		
2	Pottitz	3	—	3	69	23	46	4	4	18	20	38	—	—	—	2	65		
4	Kederitz	2	1	3	35	9	26	7	—	10	9	19	—	—	—			eingezogen	
5	Wilhelmsruh	2	—	2	55	23	32	3	1	16	12	28	—	—	—			eingezogen	
6	Walbau	2	—	2	53	22	31	5	—	13	13	26	—	—	—	2	46		
																Wonzow	2	52	neu eingerichtet.
	Summa	14	1	15	380	143	227	30	16	97	94	191	—	—	—	11	277		

Labe, den 12. Dezember 1877.

Der Landstallmeister.

12) Der bisher jährlich zu Pr. Stargardt, hiesigen Bezirks abgehaltene Oster- und Michaelis-Krammarkt ist durch Beschluß des Provinzialraths der Provinz Preußen aufgehoben worden.

Danzig, den 16. Dezember 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 30. November c. ist unter Zustimmung der Interessenten die durch Kaufvertrag vom 21. Februar c. von dem Forstfiskus erworbene früher dem Schulzen Franz Semrau in Flötenstein gehörige, 2,581 Hektar große Wiesen-enclave, welche zwischen den Jagden 293 A. B. und 294 A. der Oberförsterei Eisenbrück gelegen ist, unter Abtrennung von dem Gemeindebezirk Flötenstein mit dem fiskalischen Gutsbezirk Eisenbrück vereinigt.

Schlochau, den 1. Dezember 1877.
Namens des Kreis Ausschusses.
Der Landrath.
v. Lepper.

14) Bekanntmachung.

Die in der Gemarkung Szyllorsz belegenen fiskalischen Schulzenländereien von 1,021 Hektar sind durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 6. Oktober c. auf Grund des § 1 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 ad 1 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 mit Zustimmung der Bethelligten mit dem Gemeindeverbande

Szyllorsz vereinigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kreiseingesessenen bringe.

Flatow, den 1. November 1877.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Landrath.

J. B.:

E. Langner,

Kreisdeputirter.

Personal-Chronik.

15) Es sind ernannt:

a. zu Regierungsekretären:

1. der bisherige Kreissekretär Stegmann in Flatow,

2. der bisherige Regierungs-Sekretariatsassistent Steinig in Marienwerder,

b. zum Regierungs-Sekretariatsassistenten:

der bisherige Civilsupernumerar Grüzma cher in Marienwerder.

Ferner ist versetzt der Regierungsekretär Geppert im Interesse des Dienstes als Kreissekretär nach Strassburg.

Der Kreissekretär Zander zu Strassburg ist in gleicher Eigenschaft an das königliche Landrathsamt Flatow versetzt.

Die Lokalaufsicht über die Schule in Rubinkowo ist dem Pfarrer Schnibe in Thorn übertragen.

Im Kreise Löbau ist der Gutsbesitzer Felsch in Birkenau zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Starlin ernannt.

Hierzu als Extrabeilage:

1. das Reglement für die Verwaltung des Provinzial-Hilfskassenfonds, und
2. das Reglement für den Meliorationsfonds des Provinzial-Verbandes von Preußen; sowie der Deffentliche Anzeiger Nr. 52.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement

für die Verwaltung des Provinzial-Hilfskassen-Fonds.

Titel I.

Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§ 1. Nach Inhalt der §§ 8 und 17 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873, wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, sind die, durch die Königliche Botschaft vom 7. April 1847 und den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli 1847 zur Errichtung von Hilfskassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds, unter Aufhebung des, bei der Gewährung gemachten Vorbehalts wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung, oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte, den betreffenden Provinzial-Verbänden, vom 1. Januar 1876 ab, als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen.

Demgemäß ist auch der Fonds der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen mit dem am 1. Januar 1876 vorhandenen Vermögen, bestehend in nachstehenden Activis:

	Mark Pf.
1. Baar-Bestand	22987 —
2. Effekten-Bestand nach dem Tagesgeld-Cours am 31. Dezember 1875	644700 —
3. Forderungen gegen Unterpfand	34100 —
4. Rückständige Fälligkeiten	24363 86
5. Hypothekarisch, zur ersten Stelle sicher gestellte Kaufgelderreste	200550 —
6. In Waaren der Tuch-Fabrik in Darlehmen	86089 52
7. Utenfilien-Conto	2485 99
8. Hilfskassenmäßige Darlehnsforderungen	29800 18 64
Summa der Activa	3995325 01

Mark Pf.
Uebertrag 3995325 01

abzüglich folgender Passiva:

1. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen, Versur	1203975 —
2. Guthaben der Inhaber gekündigter, noch nicht zur Einlösung präsentirter Obligationen	113152 50
3. Schuldforderungen von Gemeinde- und Instituten-Kassen	883409 50
4. Guthaben der Provinzial-Verwaltung (Bestand des ehemaligen Landtags-Dispositionsfonds)	83530 50
5. Guthaben des Obligationen-Tilgungs-fonds	20 95
6. Guthaben der Inhaber fälliger, noch nicht zur Einlösung präsentirter Coupons	31918 12½
7. Nicht abgehobene Zinsen, Guthaben der Gemeinde- und Instituten-Kassen	2798 15
8. baare Cautionen	3036 —
Summa der Passiva	2321840 72½
also aus einem Bestande von	1673484 28½

und war:

Fundations-Kapital	1220493 31
Zinsen-Zuwachs seit 1853	452990 97½
Summa wie oben	1673484 28½

in das Eigenthum des Provinzial-Verbandes der Provinz Preußen übergegangen

Diese Fonds sollen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verwendung kommen.

Titel II.

Von der Verwendung der Fonds.

§ 2. Die Provinzial-Hilfskasse ist dazu bestimmt, Darlehne zu gewähren:

1. an Kreis-Verbände, Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und öffentliche Institute zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, zur Verbesserung ihres Haushalts, sowie zu sonstigen ihrer Bestimmung beziehungsweise ihrem Interesse entsprechenden Ausgaben;
2. an Grundbesitzer zu dauernden Bodenverbesserungen, sowie zu Waldanlagen, Obstbauplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, Verbesserungen des Wirtschaftsbetriebes u.
3. an Unternehmer von Gewerbeanlagen.

Auch können die Fonds der Provinzial-Hilfskasse zu Ausgaben für Zwecke des Provinzial-Verbandes von Preußen verwendet werden. Die hierauf verwendeten Geldbeträge müssen von dem Provinzial-Verbande dem Hilfskassenfonds nach Maßgabe der Vorschriften in den § 4 und 5 verzinst und zurückerstattet werden.

§ 3. Die Darlehne der Provinzial-Hilfskasse werden gegen Zinsen, entweder auf bestimmte Zeit (terminliche Darlehne) oder auf Amortisation (Amortisations-Darlehne) gewährt.

§ 4. Die Bestimmung der Höhe des Zinsfußes für die terminlichen sowol, wie für die Amortisations-Darlehne bleibt ebenso, wie die Festsetzung der den Zinsen zuzuschlagenden Verwaltungskosten, der Beschlußnahme des Provinzial-Ausschusses vorbehalten.

Für die Amortisations-Darlehne sind außer den Zinsen jährlich mindestens $\frac{3}{4}$ Prozent zur Tilgung der Schuld zu zahlen. Die Verzinsung und Tilgung der Amortisations-Darlehne hat der Art stattzufinden, daß die Zins- und Amortisationsraten an den Fälligkeitsterminen (§ 5) von dem ursprünglichen Darlehns-Kapitale berechnet, die Zinsen aber nur von dem jedesmaligen Darlehns-Reste darauf in Anrechnung gebracht werden und der Ueber- schuß zur Amortisation verwendet wird.

§ 5. Die Zahlung der Zinsen, sowie der Amortisationsraten muß in halbjährlichen gleichen Theilen, jedesmal am 1 Juni und 1. Dezember erfolgen.

§ 6. Bezüglich der Erfordernisse der Darlehnsanträge (§ 2) kommen nachstehende Vorschriften zur Anwendung.

1. Kreis-Verbände, Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und öffentliche Institute (§ 2 Nr. 1) müssen sich:
 - a) über die Ordnung ihres Geld-Haushalts ausweisen;
 - b) auch den speciellen Nachweis des für den angegebenen Darlehnszweck erforderlichen Geldbedarfes führen;
 - c) einen Tilgungsplan des Darlehns beifügen.

Genossenschaften ohne Corporationsrechte und kleinen Gemeinden können Darlehne auch unter der Bedingung gewährt werden, daß sich die einzelnen Mitglieder solidarisch für die Schuld verbürgen, vorausgesetzt, daß dieselben von der Kreisbehörde als solid und zuverlässig bezeichnet werden.

2. Die den Grundbesitzern und Unternehmern von Ge-

werbeanlagen zu gewährenden Darlehne (§ 2 Nr. 2 und 3) müssen sicher gestellt werden:

- a) bei ländlichen Grundstücken durch hypothekarische Eintragung innerhalb $\frac{1}{2}$ der landwirthschaftlichen Taxe, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe zweier ver- eidigter Sachverständiger festgestellten Werthes, bei Fabrikgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Materialienwerthes des Gebäudes beziehungsweise des Werthes des Grund und Bodens.

Bei Beleihung von Baulichkeiten muß in jedem Falle die Feuerversicherung nachgewiesen und der Kasse ein Certificat beschafft werden, wonach die Versicherungssumme im Falle eines Brandes bis zur Deckung der Hypothek nebst Zinsen, an die Kasse auch dann gezahlt wird, wenn der Brand durch eigene Schuld des Versicherten erfolgt sein sollte;

- b) durch Verpfändung von Grundschulds- oder Hypothekenbriefen, wenn dieselben in gleicher Weise wie ad a sicher gestellt sind;
- c) durch Verpfändung von Staats- oder staatlich garantierten Effecten, oder inländischen Pfandbriefen, oder Kommunalpapieren, jedoch nur 15 pCt. unter dem jedesmaligen Tagescourse; bei weichen- dem Course ist der Schuldner verpflichtet, das Unterpfand auf Verlangen der Kasse angemessen zu verstärken.

§ 7. Die Darlehne können dem Schuldner, ohne Rücksicht auf die Modalitäten der Darlehnsbewilligung mit dreimonatlicher Frist gekündigt werden:

1. wenn innerhalb der, bei der Gewährung des Darlehns festgesetzten Frist der Nachweis, daß das Darlehns zu dem bezeichneten Zweck zur Verwendung gelangt ist, nicht geführt wird;
2. wenn ein Besitzwechsel des verpfändeten Grundstücks eintritt.

Die vollständige oder theilweise Einziehung der Darlehne kann ohne Kündigung erfolgen:

1. wenn Schuldner mit der Verzinsung oder Amortisation im Rückstande geblieben ist, oder die Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung hat bewirkt werden müssen;
2. wenn das verpfändete Grundstück nachweislich in seinem Werthe erheblich verringert wird.

§ 8. Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hilfskasse verpfändet sind, zur gerichtlichen nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Commission für die Verwaltung des Provinzial-Hilfskassenfonds ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen, zur Sicherung des Kapitals bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals, der Zinsrückstände und der etwaigen verauslagten Kosten mitzubieten, auch, falls das Pfand der Hilfs-Kasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet.

§ 9. Die Hilfskasse ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines, auf Amortisation geliehenen Kapitals 6 Mo-

nate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen.

Titel III.

Von der Verwendung der Einsüberschüsse.

§ 10. Ueber den gesammten, nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Reingewinn des Provinzial-Hilfskassen-Fonds steht der Provinzial-Vertretung die freie Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken, im Interesse des Provinzial-Verbandes, zu.

Der Reingewinn wird am Jahreschlusse durch Aufstellung einer Bilanz ermittelt. Bei dieser werden die am 1. Januar 1876 übernommenen Effecten mit dem Annahmecourse, die später angekauften mit dem Einkaufscourse berechnet, sofern diese niedriger sind, als der Course vom 31. Dezember des bezüglichen Rechnungsjahres. Sind dieselben höher, so werden die Effecten mit letzterem Course in Rechnung gestellt. Sollten sich nachträglich Verluste bei den im § 1 unter den Activis

3. Forderungen gegen Unterpfund,
 4. Rückständige Fälligkeiten,
 5. Hypothekarisch sicher gestellte Kaufgelderreste,
 6. Waaren der Tuchfabrik in Darlehen,
 8. Hilfskassenmäßige Darlehns-Forderungen
- aufgeführten Beiträgen ergeben, so vermindert sich um dieselben das im § 1 festgestellte Vermögen, nicht aber der Reingewinn desjenigen Rechnungsjahres, in welchem diese Verluste eintreten.

Titel IV.

Von der Verwaltung des Hilfskassen-Fonds.

§ 11. Für die unmittelbare Verwaltung und Aufsichtigung des Provinzial-Hilfs-Kassenfonds ist in Gemäßheit des § 99 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 eine besondere Commission zu bestellen.

Diese Commission ist berechtigt, für den Provinzial-Verband Grundstücke in den im § 8 dieses Reglements vorgesehenen Fällen zu erwerben und wieder zu veräußern.

Die Commission besteht aus dem Landes-Director als Vorsitzenden und aus drei Mitgliedern, von denen eines zum Richteramt qualifizirt sein muß. Die Mitglieder und für jedes derselben ein Stellvertreter werden von dem Provinzial-Ausschusse für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, daß jedes Jahr ein Mitglied und ein Stellvertreter ausscheidet.

Die in den ersten beiden Jahren ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Der Landesdirector ist berechtigt, den Landesrath dauernd oder vorübergehend mit seiner Stellvertretung als Vorsitzenden dieser Commission zu beauftragen. Ur-

kunden und Vollmachten müssen von dem Landesdirector oder dessen Stellvertreter und von dem juristischen Mitgliede vollzogen werden.

§ 12. Zur Beschlussfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlüssen über Darlehnsgefuche gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Sind außer dem Vorsitzenden nur 2 Mitglieder in der Commissions-Sitzung anwesend, so müssen dergleichen Beschlüsse einstimmig gefaßt werden. So beschloffen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen vom 10. October 1876.

gez. von Sauten-Tarputschen.

Schulz, Schriftführer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.
Königsberg, den 12. October 1876.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.
(L. S.) gez. von Sauten-Tarputschen.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 von uns hierdurch mit der Maßgabe genehmigt,

1. daß an die Stelle des zweiten Alinea des § 2 folgende, von dem Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 12. October 1876 event. beschlossene Fassung:

„Auch können die Fonds der Provinzial-Hilfskasse zu Ausgaben für Anlage und Erweiterung von Provinzial-Instituten der Provinz Preußen verwendet werden. Die hierauf verwendeten Beträge müssen von dem Provinzial-Verbande dem Hilfskassen-Fonds nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 4 und 5 verzinst und zurückerstattet werden“

tritt.

2. Daß das von dem Provinzial-Landtage am 10ten October 1876 beschlossene Regulativ, betr. die Emission verzinslicher Obligationen von der Bestätigung ausgeschlossen bleibt und es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des bisherigen Regulativs sein Bewenden behält.
Berlin, den 10. November 1877.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
gez. Friedenthal.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Bitter.

Genehmigung.

F. M. I. 17992.

M. f. d. l. N. 18333.

M. d. J. I. A. 8314.

Reglement

für den Meliorations-Fonds des Provinzial-Verbandes von Preußen.

§ 1. Der durch den Landtags-Abschied an die Preussischen Provinzialstände vom 19. Januar 1835 der Provinz Preußen verliehene landwirthschaftliche Meliorations-Fonds ist gemäß § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 30. April, 1873 wegen der Dotation der Kreis- und Provinzial-Verbände, dem Provinzial-Verbande der Provinz Preußen übereignet und es ist dieser Fonds, mit dem am 1. Januar 1876 vorhandenen Vermögens-Bestande von 396,413 Mark 13 Pf., in das Eigenthum des genannten Provinzialverbandes übergegangen. Auch ist demselben die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds übertragen.

Der Fonds darf nur:

- a) zur Hergabe von Darlehen für dauernde Bodenverbesserungen aller Art und außerdem auch
- b) zu Bewilligungen für Waldanlagen, Obstbaumpflanzungen und sonstige Baumpflanzungen, zu Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes etc.

verwendet werden.
Ueber den, nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Reingewinn verfügt der Provinzial-Landtag in dem Etat.

Der Reingewinn wird am Jahreschlusse durch Aufstellung einer Bilanz ermittelt, bei welcher die zum Vermögensbestande des Fonds gehörigen geldwerthen Papiere nach dem Tages-Course vom 31. Dezember des bezüglichen Rechnungsjahres, oder, falls dieser höher ist, als der Cours, zu welchem sie angekauft sind, nach diesem letzteren in Berechnung gestellt werden.

Sollten sich nachträglich Verluste an dem in Absatz 1 aufgeführten Vermögensbestande von 396,413 Mk. 13 Pf. ergeben, so vermindert sich um dieselben das an-

gegebene Vermögen, nicht aber der Reingewinn desjenigen Rechnungsjahres, in welchem diese Verluste ermittelt werden.

§ 2. Für die Beleihung und Verwaltung kommen die Bestimmungen der §§ 3—9 des Reglements für den Provinzial-Hilfskassen-Fonds der Provinz Preußen zur Anwendung.

So beschloffen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen vom 10. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarpitschen.

Schulz, Schriftführer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.
Königsberg, den 12. Oktober 1876.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

(L. S.) gez. von Saucken-Tarpitschen.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. November 1877.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Friedenthal.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Bitter.

Genehmigung.

§. M. I. 17992.

M. f. d. I. A. 18333.

M. d. I. A. 8314.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Auf Grund einer gemäß §. 64. Absatz 2 der Statuten unserer Anstalt erfolgten außerordentlichen Revision dieser Statuten hat ein von der Revisions-Commission beschlossener dritter Nachtrag zu den gedachten Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Dezember d. J. die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten.

Dieser nebst dem genehmigenden Erlasse hierunter abgedruckte Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft. Die sämtlichen Agenturen unserer Anstalt, sowie unsere hiesige Hauptkasse (Mohrenstraße 59) werden in kürzester Frist mit gedruckten Exemplaren des revidirten Statuts versehen werden.

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Ribbeck.

Dritter Nachtrag

zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Nachdem die Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt (Statut vom 27. August 1838, Allerhöchst bestätigt am 9. Oktober 1838; revidirtes Statut vom 30. Dezember 1850, Allerhöchst bestätigt am 17. Februar 1851; erster Nachtrag vom 28. Dezember 1869, Allerhöchst bestätigt am 9. Dezember 1870, und zweiter Nachtrag vom 21. Juni 1875, Allerhöchst bestätigt am 26. Juni 1875) einer erneuerten Revision unterworfen worden sind, werden die §§. 1 bis 5, 7, 8, 11 bis 13, 15, 16, 19 bis 24, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 38 bis 41, 44, 46 bis 48, 50, 51, 53 bis 56, 57, 59, 62, 64, 65 in der nachstehend angegebenen Weise abgeändert und die §§. 24 a., 59 a. b., 66 bis 88 neu hinzugefügt:

§. 1. Beitritt.

Der Beitritt zur Renten-Versicherungs-Anstalt gewährt gegen eine Einlage von 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahresgesellschaften 1878 und folgende ohne weitere Beitrags-Verbindlichkeit eine jährlich zahlbare Rente, welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Eintretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Zinsen beträgt, mit den Jahren aber allmählig steigt und den Betrag von 450 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877, in den folgenden aber den Betrag von 100 Mark erreichen kann.

Auch geringere Einlagen sind in einem gewissen Maße zulässig (§. 5), doch werden die verhältnismäßig darauf treffenden Renten so lange zum Kapital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahresgesellschaften 1878 und folgende erreicht hat.

§. 2.

Aufnahme-Fähigkeit.

In den Jahresgesellschaften 1878 und folgende steht der Ein-

tritt allen Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort in In- und Auslande frei.

§. 3.

Alinea 4 fällt fort.

§. 4.

Statt Alinea 1 bis 4:

Der Beitritt kann im Laufe des ganzen Jahres erfolgen. Aus den in demselben Kalenderjahre beigetretenen Personen wird eine besondere, in sich abgeschlossene Jahresgesellschaft gebildet.

Die Mitglieder der Jahresgesellschaft werden fortan in folgende 6 Altersklassen getheilt:

I. Klasse: Personen bis zum 10.,	} Lebensjahre einschließlich,
II. " " " " über dem 10. bis 20.	
III. " " " " " " " " 20. " 30.	
IV. " " " " " " " " 30. " 40.	
V. " " " " " " " " 40. " 50.	
VI. " " " " " " " " , welche älter als 50 Jahre sind.	

§. 5.

Einlagen.

Es sind vollständige und unvollständige Einlagen zulässig.

- Vollständige Einlagen heißen in den Jahresgesellschaften 1878 und folg. diejenigen, welche 100 Mark betragen. Solche Einlagen können für ein und dieselbe Person zu jeder Jahresgesellschaft gemacht werden, jedoch in ein und derselben Jahresgesellschaft nicht mehr als 50 Stück.
- Unvollständige Einlagen sind diejenigen, auf welche von vornherein weniger als 100 Mark eingezahlt wird. Dergleichen Einlagen sind zu jeder Jahresgesellschaft auch neben vollständigen zulässig; doch werden für Eine Person

in derselben Jahresgesellschaft nicht mehr als 10 unvollständige Einlagen zugelassen, und jede von ihnen muß von vornherein mindestens betragen:

in I. Klasse	40 Mark,
= II.	50 "
= III.	60 "
= IV.	70 "
= V.	80 "

In VI. Klasse sind unvollständige Einlagen unzulässig.

Ueber die angegebenen geringsten Beträge hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch immer nur in vollen Mark gemacht werden.

§. 7.

Zusatz.

Vorstehende Alineen 2 bis 6 gelten nicht für die Einlagen in den Jahresgesellschaften 1878 und folg.

§. 8.

Eintrittsgeld.

Für jede vollständige oder unvollständige Einlage in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. ist bei deren Einzahlung ein Eintrittsgeld von einer Mark zu entrichten.

§. 11.

Einlage-Erforderniß für die Klassen.

Jede Klasse einer Jahresgesellschaft kann fortan nur gebildet werden, wenn zu derselben Einlagen gemacht sind für

- a) wenigstens 120 Personen in I. Klasse,
- b) " 60 " " II.
- c) " je 30 " " III., IV., V., VI. Klasse.

So lange bis diese Zahl erreicht ist, werden von der Direktion nur vorläufige Bescheinigungen ertheilt.

Wenn eine Klasse nicht gebildet wird, so werden die betreffenden Einlagen mit Eintrittsgeld und Aufgeld zu Anfang des folgenden Jahres gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigungen zurückgezahlt.

§. 12.

Unwiderrufflichkeit der Einlagen.

Alle bei der Anstalt gemachten Einlagen und Nachtragszahlungen sind unwiderrufflich und werden nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in der im §. 32 bestimmten Art zurückgewährt.

§. 13.

Dokumente über gemachte Einlagen.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt erfolgt, sobald die Bildung einer Klasse nach §. 11 feststeht, eine von der Direktion ausgestellte Urkunde, und zwar über vollständige Einlagen von je 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von je 100 Mark in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. eine Renten-Verschreibung und über jede unvollständige Einlage ein Interimsschein.

Bei der Einzahlung wird von der Zahlstelle (Hauptkasse resp. Agentur) eine vorläufige Quittung ertheilt, gegen deren Rückgabe bei der betreffenden Zahlstelle spätestens binnen 2 Monaten die von der Direktion ausgestellte vorläufige Bescheinigung oder — wenn die Bildung der betreffenden Klasse schon feststeht — die Rentenverschreibung oder der Interimsschein behändigt werden soll.

Geschieht dies nicht binnen 2 Monaten nach der Einzahlung, so liegt dem Betheiligten ob, der Direktion spätestens innerhalb weiterer 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Veräumlich entstehenden Nachtheile nicht haftet.

Den Betrag des gesetzlichen Stempels zu den Renten-Verschreibungen zahlt der Interessent.

Sind für dieselbe Person in derselben Jahresgesellschaft zu gleicher Zeit mehrere vollständige Einlagen gemacht, so wird darüber nur eine Rentenverschreibung ausfertigt, welche jedoch die sämtlichen Nummern enthalten muß, unter denen die Einlagen in den Büchern der Anstalt aufgeführt sind.

Dasselbe gilt für gleichzeitig ergänzte Einlagen.

§. 15.

Alinea 1 bis 3.

Behandlung der unvollständigen Einlage bis zu deren Ergänzung.

In den Büchern der Anstalt wird dem Conto jeder unvoll-

ständigen Einlage der Einlage-Betrag, jede Nachtragszahlung, sowie jede Theilrente mit dem Nominalbetrage gutgeschrieben.

Hat eine unvollständige Einlage durch diese Zugänge den Betrag von 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den folgenden Jahresgesellschaften erreicht, so wird der Interimsschein gegen eine Rentenverschreibung umgetauscht und der Interessent tritt dann in den baaren Bezug der derzeitigen vollen Rente der Klasse, welcher er angehört, indem die unvollständigen Einlagen mit den vollständigen hinsichtlich des Rentenjahres stets gleichen Schritt halten.

Sollte durch die letzte Nachtragszahlung oder Rentengutschreibung die Einlage auf mehr als 300 Mark beziehentlich 100 Mark gebracht sein, so wird der Ueberschuß den Interessenten bei der nächsten Rentenzahlung gegen besondere Quittung baar mit zurückgegeben.

§. 16.

Alinea 2.

Die geringste oder sogenannte ursprüngliche Rente, mit welcher jede neugebildete Jahresgesellschaft (1878 u. folg.) anfängt, ist für eine vollständige Einlage von 100 Mark festgesetzt:

in der I. Klasse auf 3 Mark 40 Pfennige,	
= II.	= 3 = 60 "
= III.	= 3 = 80 "
= IV.	= 4 = — "
= V.	= 4 = 20 "
= VI.	= 4 = 60 "

§. 19.

Uebersichtstabelle für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende.

Die nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht von den Bestimmungen der §§. 4, 5, 16 und 17 für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Klasse.	Alter der Mitglieder am Anfang des Beitrittsjahres (S. 4).	Vollständige Einlagen à 100 Mark zulässig	Unvollständige sind für dieselbe Person in derselben Jahresgesellschaft zulässig Mindest-Betrag Mark.	Ursprüngliche Rente auf volle Einlagen von 100 Mark §. 16.	Dotationskapital (§. 17) einer vollständigen Einlage in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. von 100 Mark
I.	bis einschließlich 10 Jahr . .	50	10 40	3 40	85
II.	über 10 bis 20 Jahr einschl.	50	10 50	3 60	90
III.	über 20 bis 30 Jahr einschl.	50	10 60	3 80	95
IV.	über 30 bis 40 Jahr einschl.	50	10 70	4 —	100
V.	über 40 bis 50 Jahr einschl.	50	10 80	4 20	105
VI.	über 50 Jahr	50	— —	4 60	115

Was vorstehend in den Spalten 5 und 6 von den vollständigen Einlagen angegeben ist, das gilt verhältnißmäßig auch von den unvollständigen Einlagen, Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen.

In den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 werden von den Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen zum Dotationskapital genommen in

- I. Klasse 75 pCt.,
- II. " 83 1/3 pCt.,
- III. " 91 2/3 pCt.,
- IV. " 100 pCt. und
- V. " 108 1/3 pCt. (einschl. 8 1/3 pCt. Zuschuß aus dem Reservefonds).

In §. 20

fällt das Schluß-Allegat fort.

§. 21.

A. Steigen der Jahres-Renten.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches die ursprüngliche Rente (§. 16) gewährt worden, nimmt das Steigen der Renten seinen Anfang in dem Maße, wie einerseits durch die vorgekom-

mene Beerbung abgegangener Interessenten und durch sonstige Zuflüsse zum Renten-Kapital das letztere sich erhöht, andererseits die Einlagezahl durch Abgang von Interessenten sich vermindert hat.

Behufs der Ermittlung und Festsetzung der hiernach für das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Renten findet folgendes Verfahren für die über ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften statt.

Zunächst werden vom Rentenkaptal jeder Klasse die daraus zu zahlenden Rückgewährbeträge für die im abgelaufenen Jahre erloschenen Einlagen abgeschrieben.

Dem Rentenkaptal einer jeden Klasse werden sodann zugeschrieben:

- a) die Summe der für das abgelaufene Jahr auf die unvollständigen Einlagen treffenden, nach §. 20 behandelten Theilrenten;
- b) die Summe der im abgelaufenen Jahre von den Interessenten mit unvollständigen Einlagen geleisteten, nach §. 20 behandelten baaren Nachtragszahlungen;
- c) die Summe der im abgelaufenen Jahre aus der Anstalt selbst oder in sonstiger Art für die Klasse etwa stattgehabten Zuflüsse zum Rentenkaptal.

Diese Operation, welche alljährlich wiederholt wird, zeigt, was für jede Altersklasse einer jeden Jahres-Gesellschaft an Rentenkaptal zu Ende des Jahres vorhanden ist und wovon die Zinsen als Renten für das nächste Jahr zu berechnen sind.

Der Zinsfuß wird alljährlich gemäß §. 59 b. bestimmt.

Sollte sich bei Ermittlung der Renten für die über ein Jahr hinaus schon bestehenden Gesellschaften ergeben, daß in irgend einer Klasse die Rente für das nächste Jahr die Rente des vorhergegangenen Jahres nicht ganz erreicht, so wird das Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Betrages aus dem Reservefonds zugelegt (§. 38 B. Nr. 2).

Da sich bei den einzelnen unvollständigen Einlagen durch die jährliche Zuschreibung (Kapitalisirung) der darauf treffenden Theilrenten Beträge ergeben, die sich nicht auf volle Mark abrunden, so sollen zur Vereinfachung des Rechnungswesens, die Renten immer nur für volle Mark berechnet und aufs neue gutgeschrieben werden, Zwischenbeträge aber so lange unberücksichtigt bleiben, bis sie sich zu ganzen Mark abrunden. Auch werden für vollständige und unvollständige Einlagen die Renten nur in Abschnitten theilbar zu Pfennigen ausgemessen, gezahlt und resp. gutgeschrieben, Zwischenbeträge in Pfennigen aber nicht gewährt. Die sich in allen Fällen ergebenden Ueberschüsse sollen alljährlich kapitalisirt und dem Rentenkaptal jeder betreffenden Klasse als Zugang zugeschrieben werden.

B. Zuschlagsrente.

Zur Ausgleichung der schlechteren Dotation des Rentenkaptals in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 wird außer der nach vorstehenden Bestimmungen berechneten Rente vom Jahre 1878 ab auf die vollen Einlagen I. bis IV. Altersklasse der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 unter den folgenden Beschränkungen eine Zuschlagsrente aus dem Reservefonds gezahlt, welche vorläufig auf 10 Procent der sich nach A. ergebenden Rente festgesetzt wird. Die unvollständigen Einlagen nehmen an dieser Zuschlagsrente erst dann Theil, wenn sie vervollständigt und von ihnen Renten zahlbar sind.

Die Zuschlagsrente wird zum ersten Male gezahlt für das Kalenderjahr, in welchem das in der betreffenden Klasse und Jahresgesellschaft statutenmäßig jüngste zulässige Mitglied

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| a) in der 4. Klasse das 60. | } Lebensjahr vollendet. |
| b) " " 3. " " 55. | |
| c) " " 2. " " 50. | |
| d) " " 1. " " 45. | |

Die Zuschlagsrente wird nur insoweit gezahlt, als sie sich in vollen 5 Pfennigen abrundet; die überschießenden Beträge bleiben im Reservefonds.

Sie wird nur so lange gezahlt, als nicht schon die nach A. berechnete Rente 35 Mark von einer Einlage der betreffenden Klasse beträgt, und nur in dem Maße, daß Rente und Zuschlagsrente zusammen nicht mehr als 35 Mark betragen.

Durch übereinstimmende Beschlüsse des Curatoriums und der

Direktion kann die Zuschlagsrente zeitweilig oder dauernd erhöht oder herabgesetzt, nöthigenfalls auch aufgehoben werden.

§. 22.

Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.

Das Steigen der Renten findet in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in der Höhe von 450 Mark, in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. in der Höhe von 100 Mark seine Grenze dergestalt, daß auf jede einzelne Einlage — wenn deren auch mehrere von einer Person oder für eine Person gemacht worden sind — dieses Maximum erreicht werden kann.

§. 23.

In Alinea 1 und 2 ist statt „von 150 Thalern“ zu setzen: „von 450 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 oder von 100 Mark in einer späteren Jahresgesellschaft“.

§. 24.

Vererbung der Rentenkaptalien ganzer Jahresgesellschaften.

a) Wenn alle bestehenden Klassen einer von den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 das Maximum der Rente von 450 Mark für jede Einlage erreicht haben und dann noch ein Zuwachs zu dem Rentenkaptal solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmählig ganz erlischt; dann wird das überströmende Rentenkaptal derselben auf die zwanzig ältesten der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 nach Verhältnis ihrer Rentenkaptalbeträge vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaften zufallende Antheil dem Rentenkaptal der ältesten Klasse zugeführt, wobei jedoch auch hier die Grenzen des Maximums (§. 22) nicht überschritten werden dürfen.

b) Wenn alle bestehenden Klassen der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in vorstehend bezeichnetem Maße bedacht sein werden, darf über das unter denselben Voraussetzungen überflüssig werdende Rentenkaptal anderweit verfügt werden.

c) Hierdurch soll nicht ausgeschlossen sein, daß zu Gunsten der Mitglieder der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 durch Aufzehrung der Rentenkaptalien eine Steigerung der Rente herbeigeführt wird.

d) In beiden Richtungen (b. und c.) erfolgen die näheren Festsetzungen, betreffend den Umfang dieser Verwendung und die Normen ihrer Vertheilung, im Wege der Statuten-Revision.

§. 24 a.

Das Erbrecht aus §. 24 steht den Jahresgesellschaften 1878 und folgenden nicht zu.

Wenn in allen Klassen einer von diesen Jahresgesellschaften der höchste Rentensatz von 100 Mark für alle Einlagen erreicht ist und dann noch ein Zuwachs zum Rentenkaptal solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmählig ganz erlischt; dann wird das überströmende Rentenkaptal derselben, falls nicht früher durch Statuten-Änderung andere Bestimmungen getroffen sind, dem Reservefonds zugeführt. Es kann auf dem letztgedachten Wege insbesondere eine Bestimmung, wie sie in §. 24 sub c. angedeutet ist, über das Rentenkaptal jeder der Jahresgesellschaften 1878 u. folg. zu Gunsten ihrer Mitglieder getroffen werden.

Zu §. 27.

In Alinea 1 Zeile 2 werden die Worte: „nach dem anliegenden Formular C.“ gestrichen, und zu Alinea 2 hinzugesetzt: „Die Direction kann hiervon dispensiren“.

§. 28.

Verfall der Renten und Zuschlagsrenten.

Nicht erhobene Renten verfallen zu Gunsten der Anstalt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Fälligkeits-Jahres an gerechnet. Durch den bloßen Ablauf dieser Frist ist jedes Recht darauf erloschen.

Die fälligen nicht erhobenen Renten werden bis zu ihrer Auszahlung oder ihrem Verfall im Depositum der Anstalt zinsbar belegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem Verwaltungskostenfonds zu. Die verfallenen Rentenbeträge werden dem Rentenkaptal derjenigen Klasse, welcher das Mitglied angehört hat, zugeschrieben und von der Rückgewähr in Abzug gebracht, soweit das Mitglied den Fälligkeits-Termin erlebt hat. Verfallene Zuschlagsrenten verbleiben dem Reservefonds.

§. 31 Alinea 2 und 5.

In Alinea 2 fallen die Worte: „welche sich selbst eingekauft haben“ und „vor der Auswanderung“ fort.

Alinea 5: „Unter Auswanderung wird für die Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 verstanden, wenn ein Mitglied derselben seinen festen Wohnsitz über die Grenzen des vormaligen Deutschen Bundes und Preußens hinaus verlegt, für die Jahresgesellschaften 1878 und folgende, dagegen die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Europas“.

Zu §. 32.

An Stelle des Alinea 4 u. folg. („Zu den Rückgewährungen u. s. w.“) treten folgende Bestimmungen:

„Zu den Rückgewährungen, welche an die Erben eines Mitgliedes oder an das auswandernde Mitglied selbst zu leisten sind, wird entnommen:

- A. aus dem Fonds der Klassenrente: die Rente des Abgangsjahres;
- B. der Rest aus dem Renten-Kapital der betreffende Klasse, soweit der davon auf die ausscheidende Einlage treffende Theil hierzu ausreicht und die betreffende Jahresgesellschaft zur Zeit der Berechnung der Rückgewähr seit 5 Jahren besteht;
- C. der nach Maßgabe der Bestimmung unter B. nicht gedeckte Betrag der Rückgewähr aus dem Reservefonds.

Die Rückgewähr ist ohne weitere Frist zahlbar, sobald der Abgang des betreffenden Mitgliedes und die Legitimation des Empfängers vorschriftsmäßig nachgewiesen ist und der Betrag der Rückgewähr festgestellt werden kann.“

§. 34 Alinea 6 und 7.

Die Rückgewähr auf Einlagen in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1850 verfällt zu Gunsten der Anstalt, wenn solche nicht 1) im Fall erhobener Reclamation gegen den Buchauszug (§. 33) binnen vier Jahren vom Tage des Entschlusses, 2) im Fall erhobener Reclamation binnen vier Jahren, vom Datum des Buchauszuges gerechnet, abgehoben worden ist.

Bei Einlagen in den Jahresgesellschaften 1851 u. folg. erlischt das Recht auf Rückgewähr durch den Ablauf von vier Jahren, welche a) in Todesfällen vom Todestage an, b) in Auswanderungsfällen vom Ende des Jahres, in welchem der Auswandernde seinen Austritt der Direction angekündigt hat, gerechnet werden.

Bis zum Ablauf der Verfallzeit können die unabgehobenen Rückgewährbeträge zinsbar benutzt werden und fallen die davon aufkommenden Zinsen dem Verwaltungskostenfonds zu; die Rückgewährbeträge selbst aber werden im Fall des eingetretenen Verfalls dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört hat.

§. 35 Alinea 4 bis 7.

Bei Verschollen-Erklärungen fallen die Zinsen von den bei der Anstalt ad depositum zu nehmenden Renten dem Verwaltungskostenfonds zu, die Renten selbst aber, sowie die Rückgewährbeträge, kommen dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zu gute, der das Mitglied angehört.

Wird in Folge des Aufrufs die Mitgliedschaft bei der Anstalt aufrecht erhalten, oder eine Rückgewähr von derselben geleistet, so haben die Interessenten die Kosten des Aufrufs zu tragen, andernfalls werden solche aus dem Verwaltungskostenfonds bestritten.

In ganz besonderen Fällen kann zu Gunsten der Interessenten eine Ausnahme von obigen Bestimmungen Seitens der Direction bewilligt werden.

Die Berliner Zeitungen, durch welche die Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind im §. 65 bezeichnet.

§. 38.

Reservefonds.

Der Kapitalbestand, welchen der Reservefonds am 1. Januar 1878 hat, bleibt für die Jahresgesellschaften 1839 u. folg. reservirt und wird abgesondert von den Renten-Kapitalien behandelt.

Seine Einnahmen und Ausgaben sind die nachstehenden:

A. Einnahmen.

1. Das Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen,

welche nach dem 2. September jedes Jahres gemacht werden (§. 10);

2. der bei Berechnung der ursprünglichen Renten-Kapitalien jeder Jahresgesellschaft sich herausstellende Ueberschuß von der Gesamt-Einlage-Summe (§. 17);
3. der Mehrertrag an Zinsen vom Dotations-Kapital jeder neuen Jahresgesellschaft für das erste Rentenjahr (§. 38 B. 1);
4. die bei der Behandlung der Nachtragszahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen behufs deren Zuführung zum Renten-Kapital sich herausstellenden Ueberschüsse;
5. das Eintrittsgeld von neuen Einlagen (§. 8);
6. 3 pCt. Zinsen von dem Reservefonds selbst;
7. die verfallenen Ueberschüsse, welche bei Bervollständigung von Einlagen entstanden sind;
8. die Erbschaften aus den Jahresgesellschaften 1878 und folgende nach Maßgabe des §. 24 a.
9. Dem Reservefonds fließen der Reinertrag und event. der Kaufpreis des Grundstücks Mohrenstraße Nr. 59 zu.

B. Ausgaben.

1. Zuschuß zur Gewährung der erstjährigen — ursprünglichen — Renten, falls die Zinsen der statutmäßigen Dotationskapitalien diese Renten nicht decken (§§. 16, 17, 38 A. 3);
2. Zuschuß behufs Gewährung der Renten für diejenigen Gesellschaften, welche bereits über ein Jahr hinaus bestehen (§. 21);
3. Zuschuß zu der Rückgewähr aller Klassen in Todes- und Auswanderungsfällen nach näherer Bestimmung des §. 32 C.;
4. Zuschuß bei der Zuführung der betreffenden Einlagen, Nachtragszahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen zum Renten-Kapital der V. und VI. Klasse (§. 20);
5. Zuschuß zu den Verwaltungskosten.
6. Der Reservefonds hat auch die Bestimmung, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er gemäß §. 21 B. die Mittel zur Zahlung der Zuschlagsrenten hergiebt;
7. er trägt die Kosten des Baues und der Einrichtung des neuen Geschäftshauses der Anstalt in der Kaiserhofstraße.

Die Abänderung und Wiederaufhebung der vorstehenden Bestimmungen, sowie die Einführung neuer Vorschriften über die Verwendung des Reservefonds bleibt ausdrücklich vorbehalten. Keinem Mitgliede der Anstalt und keinem zum Bezuge der Renten und Rückgewähr Berechtigten steht dagegen ein Widerspruch zu.

Zusatz zu §. 39 hinter Alinea 2.

(„Wenn die Einlagen — resp. 24 Anwendung“)

- d. Wenn die Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 nicht mehr bestehen oder alle die höchste Rente erhalten, so fallen alle Geschenke und Vermächtnisse dem Verwaltungskostenfonds (§. 59 a.) zu.

§. 40.

Für die Jahresgesellschaften 1878 u. folg. findet keine Erweiterung der Sammelperiode statt.

§. 41.

Aufhören der Anstalt.

Die Auflösung der Anstalt bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Was nach Erfüllung aller Verträge von dem Vermögen der Anstalt übrig bleibt, fällt nach Maßgabe näherer landesherrlicher Bestimmung anderen wohlthätigen und gemeinnützigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des Preussischen Staates zu.

§. 44.

Curatorium.

Das Curatorium ist dazu bestimmt, in Bewachung der Statuten das gemeinschaftliche Interesse des Staats und der Anstalt wahrzunehmen, die erforderlichen Ministerial-Genehmigungen zu erwirken, die Direction in ihrer Verwaltung zu beaufsichtigen und

zu kontrolliren, insbesondere auch bei der Benutzung und Sicherstellung der Fonds (Tit. III.) mitzuwirken.

Das Curatorium ressortirt von dem Minister des Innern. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und aus 6 Curatoren, deren jeder einen Stellvertreter erhält.

Das Curatorium repräsentirt — namentlich in der Person der Präsidenten — den Staat und nimmt die Rechte aller Interessenten der Anstalt mit unbeschränkter Vollmacht wahr.

Die Namen der Präsidenten, sowie der Curatoren und ihrer Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt.

§. 46. Curatoren.

Die Curatoren und ihre Stellvertreter werden von der General-Verammlung (§§. 54, 57) gewählt.

Die Präsidenten, Curatoren und ihre Stellvertreter müssen Männer im Alter von wenigstens 30 Jahren sein, welche durch eine Einlage für sich selbst oder für Andere bei der Anstalt nach Titel I. betheiligte sind, oder welche nach Titel VII. Mitglieder sind oder die Rechte eines Mitgliedes nach demselben Titel ausüben können. Sie müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin oder dessen dreimeiligen Umkreise oder in Potsdam haben. Durch Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb dieses Bezirks verliert ein Curator ohne Weiteres diese Eigenschaft.

Der Präsident und der Vicepräsident werden in gleichem Falle durch anderweite Ernennung ersetzt.

§. 47.

Amtdauer der Curatoren.

Die Amtsdauer der Curatoren und ihrer Stellvertreter ist eine sechsjährige. Alljährlich treten von den Curatoren der der Amtsdauer nach älteste und sein Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausschreitenden sind wieder wählbar.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Nachtrags fungirenden Curatoren und ihre Stellvertreter bleiben für den Zeitraum in Function, für welchen sie gewählt sind. So lange nach dem bisherigen Turnus je 2 Curatoren und 2 Stellvertreter ausscheiden, sind an ihrer Stelle ein Curator und sein Stellvertreter auf 3 Jahre und der zweite Curator und sein Stellvertreter auf 6 Jahre zu wählen.

§. 48.

Remuneration und Kosten der Staatsaufsicht.

Der Präsident des Curatoriums, der Vicepräsident und der Delegirte (§. 50 II.), sowie die Revisoren (§. 55) erhalten eine vom Minister des Innern auf Vorschlag des Curatorium festzusetzende Remuneration.

Dem Minister des Innern werden die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten der Staatsaufsicht (§§. 42, 62) in einer von ihm auf Vorschlag des Curatoriums festzusetzenden Summe jährlich überwiesen.

§. 50.

I. Organisation des Curatoriums.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Curatoriums, vertritt dasselbe nach außen und unterzeichnet die vom Curatorium ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die General-Verammlungen und führt in ihnen den Vorsitz.

An den Sitzungen des Curatoriums nimmt in der Regel wenigstens ein Mitglied der Direction mit konsultativem Votum Theil. Dasselbe ist von der Direction generell oder für die einzelnen Fälle zu deputiren.

Die übrigen Mitglieder der Direction sind zugleich befugt, den Sitzungen des Curatoriums beizuwohnen. Der Präsident kann auch die Abhaltung einer Curatorialsitzung ohne Zuziehung aller oder bestimmter Directions-Mitglieder anordnen. In solchen Fällen kann aber die Mehrheit des Curatoriums die anderweite Verhandlung eines bestimmten Gegenstandes mit Zuziehung von Directions-Mitgliedern beschließen.

Das Curatorium kann gültige Beschlüsse nur fassen, wenn wenigstens fünf Mitglieder oder gehörig berufene Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außer den durch Gesetz oder anderweite Bestimmungen der Statuten bezeichneten Fällen ist namentlich in folgenden Angelegenheiten ein Beschluß des Curatoriums erforderlich:

1. bei der Wahl eines Mitgliedes der Direction und der Feststellung der Anstellungsbedingungen;
2. bei der Wahl des Rentanten, Controleurs oder der Anstellung eines sonstigen Beamten, bei längerem Engagement eines Hilfsarbeiters nach Maßgabe des §. 51 und bei der Kündigung eines auf Kündigung angestellten Beamten (§. 51 II.);
3. bei der Pensionirung von Mitgliedern der Direction und von Anstaltsbeamten;
4. bei der Wahl des Delegirten (§. 50 II.);
5. bei Feststellung des Jahresberichts und des Etats, bei Ertheilung der Decharge von Jahresrechnungen, bei Genehmigung von Etatsüberschreitungen und bei Vorschlägen betreffs der im §. 48 bezeichneten Remunerationen und Aufsichtskosten;
6. bei Aufstellung der Candidatenlisten für die Seitens der General-Verammlung vorzunehmenden Wahlen (§. 56 Nr. 2);
7. bei Statuten-Änderungen (§. 64);
8. bei Feststellung von Dividenden und Festsetzung neuer Tarife, Versicherungsbedingungen u. s. w. (§§. 83, 72, 85);
9. bei Genehmigung neuer Arten von Anlegung disponibler Gelder, sowie in allen Fällen, in denen der Delegirte die Entscheidung des Curatoriums beantragt (§. 50 II.),
10. beim Ankauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhastation erfolgt; sowie beim Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten und bei Anmietungen;
11. bei Feststellung von Geschäfts-Instructionen, sowie von Pensons-Reglements für Mitglieder der Direction, Beamte und ihre Hinterbliebenen (§. 53).

II. Der Delegirte des Curatoriums.

Zu Anfang jedes Kalenderjahres wählt das Curatorium aus den Curatoren einen Delegirten, welcher den Beschlüssen der Direction bezüglich der Ausleihung von Geldern auf Hypotheken, Grundschuldbriefe und Lombard, sowie in Betreff des An- und Verkaufs von Wertpapieren und des Abschlusses von Vermietungs-Verträgen Namens des Curatoriums beizustimmen befugt ist, aber auch die Beschlussfassung des Curatoriums über diese Gegenstände beantragen kann (§. 50 I. Nr. 9).

§. 51.

Direction und sonstiges Personal.

I. Direction.

Der Direction liegt die Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter, sie hat dessen Anordnungen überall Folge zu leisten.

Die Direction besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muß; sie vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, in welchen Specialvollmacht erforderlich ist. Sie stellt alle Urkunden aus, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll. Zur Gültigkeit aller Renten-Verschreibungen und sonstiger Versicherungs-Urkunden, aller Vollmachten, Cessionen, Quittungen und aller andern behufs Eintragungen und Löschungen ausgestellten Schriftstücke sind die Unterschriften zweier Directoren oder die eines Directors und eines stellvertretenden Directors erforderlich und genügend. Alle übrigen Schriftstücke bedürfen nur der Unterschrift eines Directionsmitgliedes, die Coupons des Facsimiles eines solchen.

Die Direction faßt ihre Beschlüsse selbstständig; jedoch bedarf sie in den in dem §. 50 I. Nr. 9, 10 und II. bezeichneten Fällen der Zustimmung des Curatoriums, welche bei Bewilligung von Darlehen auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe, sowie auf Lombard, beim An- und Verkauf von Wertpapieren und beim Abschluß von Vermietungs-Verträgen durch die Zustimmung des Delegirten gemäß §. 50 II. ersetzt werden kann. Die Zustimmung des Curatoriums oder des Delegirten braucht die Direction nach außen hin nicht nachzuweisen.

So lange nur 2 Direktoren fungiren, entscheidet bei Diffe-

renzen zwischen ihnen in Betreff eines Beschlusses der Delegirte des Curatoriums.

Die Mitglieder der Direction werden vom Curatorium auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ressortministers. Die Mitglieder der Direction und ihre Stellvertreter werden durch ministerielles, in den Anstaltsblättern (§. 65) zu veröffentlichendes Attest legitimirt. Das Curatorium kann jederzeit Stellvertreter für fehlende oder verhinderte Directoren bestellen.

Von Mitgliedern der Direction kann bei ihrer Anstellung die Bestellung einer Caution, deren Höhe das Curatorium festsetzt, gefordert werden.

Die unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes der Direction mit oder ohne Pension kann nur aus Gründen, welche die Entfernung eines Staatsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, erfolgen. Die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung geschieht durch Beschluß des Curatoriums. Die Entscheidung hat — nöthigenfalls nach einer vom Präsidenten zu veranlassenden Vor-Instruktion — in einer Sitzung des Curatoriums zu erfolgen, an welcher einschließlich des Präsidenten sämtliche 8 Mitglieder, event. deren Stellvertreter Theil zu nehmen haben und zu welcher der betreffende Director behufs der mündlichen Anführung zuzuziehen ist, ohne daß sein Ausbleiben die Entscheidung hindert.

Die Entscheidung kann auch auf Warnung oder Rüge lauten. Eine auf Dienstentlassung, Warnung oder Rüge lautende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen.

Dem betreffenden Director steht gegen die Entscheidung des Curatoriums die Berufung an den Minister des Innern zu. Die Anmeldung der Berufung hat binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen schriftlich bei dem Curatorium oder bei dem Minister zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung des Curatoriums dem betreffenden Director zugestellt ist. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht eine fernere vierzehntägige Frist offen, welche der Minister auf Antrag verlängern kann.

Zur näheren Aufklärung kann der Minister eine commissarische Erörterung verfügen.

Die Suspension eines Directors vom Amte tritt nach Maßgabe der §§. 48 bis 53 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 475) und mit den dort bezeichneten Wirkungen ein.

Die Directoren müssen sich bei ihrer Anstellung diesen Bestimmungen unterwerfen.

II. Sonstige Beamte.

Die sämtlichen sonstigen Beamten der Anstalt werden nach gutachtlicher Aeußerung der Direction vom Curatorium gewählt.

Ueber die Voraussetzungen und Formen, unter welchen sie unfreiwillig entlassen oder sonstigen Disciplinar-Maßregeln unterworfen werden können, haben die Geschäfts-Reglements Bestimmung zu treffen.

Alle diese Beamten werden auf Kündigung oder auf Lebenszeit angestellt. Die Kassenbeamten müssen vor Antritt ihres Amtes eine vom Curatorium zu bestimmende Caution bestellen.

Die Annahme von Hilfsarbeitern und Hilfsdienern geschieht nach Bedarf durch die Direction. Die Verbehalten eines Hilfsarbeiters über sechs Monate oder über die etatsmäßigen Mittel hinaus bedarf der Genehmigung des Curatoriums. Zur Ausübung des Kündigungsrechts gegen einen Beamten bedarf die Direction der Zustimmung des Curatoriums.

§. 53.

Alinea 1.

Zur Ausführung der Statuten ist das Curatorium berechtigt, Bestimmungen über das Dienst Einkommen und die Pensionen der Directoren und sonstigen Beamten der Anstalt, sowie für ihre Hinterbliebenen festzusetzen, Geschäfts-Reglements und Instruktionen zu erlassen und die bestehenden abzuändern.

§. 54. statt Alinea 2.

Die General-Versammlungen finden in der Regel alljährlich statt und müssen die Termine Seitens des Curatoriums gemäß §. 65 bekannt gemacht werden.

Die Direction erstattet in jeder General-Versammlung Bericht über die allgemeine Geschäftslage der Anstalt.

§. 55. Alinea 1.

Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisions-Commissarien und ihrer Stellvertreter (§. 54) sind dieselben, wie die der Curatoren (§. 46). Ihre Wahlperiode ist eine zweijährige. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 56.

Wahl- und Candidaten-Liste.

In Ansehung des Wahlgeschäfts treten folgende Bestimmungen ein:

1. Die Direction läßt eine Liste der als Curatoren beziehentlich als Revisoren wählbaren Personen (Wahlliste) nach den vorhandenen Nachrichten, zu deren Vervollständigung sie vorher geeignete Publicationen erlassen kann, aufstellen.
2. Aus der Wahlliste werden zwei Candidatenlisten, die eine für die Wahl der Curatoren und ihrer Stellvertreter, die andere für die Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter in folgender Weise gebildet:
 - a) die ausscheidenden Curatoren, Revisoren und ihre Stellvertreter werden zunächst darauf gesetzt;
 - b) sodann wählt das Curatorium mit absoluter Majorität doppelt so viel Candidaten, als von der General-Versammlung Personen zu wählen sind;
 - c) darauf überreicht das Curatorium die soweit hergestellten Candidatenlisten mit der Wahlliste dem Minister des Innern behufs Bezeichnung weiterer Candidaten in doppelter Zahl der zu Wählenden.
3. Die so vervollständigten Candidatenlisten werden der Direction zugestellt, welche dieselben drucken und die Einladung zur General-Versammlung publiciren läßt. Spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin müssen die Candidatenlisten im Geschäftslokal der Anstalt zur Einsicht ausgelegt und die Einladungen publicirt werden.

§. 57.

Verfahren in den General-Versammlungen.

In den General-Versammlungen findet folgendes Verfahren statt:

1. Der Präsident des Curatoriums resp. sein Vertreter führt den Vorsitz und ein Mitglied der Direction fungirt als Protocollführer.
2. Die Stimmberechtigung steht allen Personen zu, welche durch Einlagen für sich selbst oder Andere nach Titel I bei der Anstalt betheiligte sind oder welche nach Titel VII selbst Mitglieder sind oder nach demselben Titel die Rechte eines Mitgliedes ausüben können (§. 66. a. d.) Minderjährige und Personen weiblichen Geschlechts können nicht persönlich an den General-Versammlungen Theil nehmen. Minderjährige werden durch ihre Väter oder Vormünder oder auf Grund der von diesen ausgestellten Vollmachten vertreten. Stimmberechtigte weiblichen Geschlechts können sich durch ihre Ehemänner oder durch andere Männer, welche eigenes Stimmrecht (Nr. 4 Alinea 2) haben, vertreten lassen.
3. Die in der General-Versammlung Erscheinenden müssen die ihr eigenes Stimmrecht resp. das ihrer Ehefrauen, Kinder oder Pflegebefohlenen begründenden Urkunden vorlegen. Wird dieses Stimmrecht anderweit glaubwürdig festgestellt, so bedarf es der Vorlegung der Urkunden nicht. In allen zweifelhaften Fällen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Curatoriums über das Stimmrecht.
4. Vollmachten, auf Grund deren eine Vertretung erfolgen soll, sind spätestens 48 Stunden vor dem publicirten Beginn der General-Versammlung bei der Direction einzureichen. Substitutionen sind auch später zulässig. Ehemänner bedürfen keiner Vollmachten zur Vertretung ihrer Frauen.

Als Bevollmächtigte oder Substituten können nur solche Männer auftreten, die entweder selbst Stimmrecht haben oder ein solches als Ehemänner, Väter oder Vormünder ausüben (Nr. 24).

5. Jeder Stimmberechtigte hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Einlagen nur eine Stimme. Auch darf Niemand auf

Grund von Vollmachten oder in Vertretung mehr als 10 Stimmen abgeben.

- 6. Die Wahl erfolgt für jede Stelle besonders mittelst Stimmzettel, welche die Namen sämmtlicher Candidaten enthalten. Der Abstimmende hat alle Namen bis auf einen zu durchstreichen und giebt seine Stimme für denjenigen ab, dessen Name nicht durchstrichen ist. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name nicht durchstrichen ist, sind ungültig.
- 7. Bei der Wahl ist absolute Mehrheit entscheidend; ist diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen die beiden — event. die mehr als zwei — Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten, zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Wahl selbst sowie für die Zulassung zur engeren Wahl stets das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.
- 8. Das Resultat der Wahl wird der Generalversammlung sofort mitgetheilt und den abwesenden Erwählten die auf sie gefallene Wahl durch das Curatorium schriftlich bekannt gemacht.
- 9. Wenn in der Generalversammlung die Annahme der Wahl abgelehnt oder deren Unwirksamkeit aus einem andern Grunde festgestellt wird, so erfolgt sofort eine andere Wahl.
- 10. Geschieht die Ablehnung oder die Feststellung der Unwirksamkeit einer Wahl erst nach dem Schluß der Generalversammlung, so cooptirt das Curatorium ein anderes Mitglied beziehentlich einen Revisor oder einen Stellvertreter aus der Candidatenliste für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung. In dieser Generalversammlung findet die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- 11. Wenn ein stellvertretender Curator, dessen Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, zum wirklichen Curator gewählt wird, so ist für den noch nicht abgelaufenen Theil der Wahlperiode desselben sofort ein anderer Stellvertreter zu wählen.
- 12. Das aufgenommene Protokoll ist der General-Versammlung vorzulesen und von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction zu vollziehen.

§. 59. Ziffer 1, 4, 10.

- 1. Die Kapitalien der Anstalt müssen a) entweder in solchen Werthpapieren, in welchen Münzelgelder nach §. 39 der Vorm.-Ord. vom 5. Juli 1875 angelegt werden dürfen, b) oder auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe zinsbar angelegt werden.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterchaftliche, landchaftliche oder gerichtliche, nach ritterchaftlichen oder landchaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe oder durch eine gemäß §. 4 des Statuts für das neue brandenburgische Kreditinstitut (G.-S. 1869 S. 1036) geschehene Werthsermittlung festgestellten Beleihungswerths oder innerhalb des 15fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Eigenschaft, bei städtischen innerhalb der nach einem unter Genehmigung des Ministers des Innern vom Curatorium zu erlassenden Regulativ festgestellten Beleihungsgrenzen zu stehen kommt. Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden.

- 4. Für Lombard-Darlehn auf Werthpapiere sind die bei der Reichsbank in dieser Beziehung geltenden Vorschriften maßgebend.
- 10. Die Stücke der Werthpapiere (§. 59 Ziffer 1a.) sowie der Cauttionen und die Cautions-Instrumente müssen im Tresor unter drei verschiedenen Schlössern, deren Schlüssel in Händen a) eines der Präsidenten oder des Delegirten des Curatoriums, b) eines Directors und c) des Rentanten sind, verwahrt werden.

Die baaren Bestände (ausschließlich der in den Händen des Rentanten befindlichen Tageskasse), die Coupons, Dividendenscheine und Talons, sowie die Hypothekendokumente sind unter Verschluss der Direktion und des Rentanten aufzubewahren.

§. 59a. Verwaltungskostenfonds.

Der Verwaltungskostenfonds der Anstalt ist allen Mitgliedern der Jahresgesellschaften und allen mittelst einer Renten- oder Kapitals-Versicherung nach Titel VII Betheiligten gemeinschaftlich.

A. Ihm fließen alle Einnahmen zu, deren Verwendung nicht anderweit in dem Statut bestimmt ist, insbesondere:

- 1. Geschenke und Vermächtnisse gemäß §. 39 sub d;
- 2. alle von den bei der Anstalt eingehenden Zahlungen bis zu deren statutenmäßiger Verwendung entstehenden Zinsen, sowie die von Zinsen jeder Art eventuell wieder erwachsenden Zinsen;
- 3. die Zinsen der Kapitalien II. Serie, soweit dieselben nicht zur Zahlung der Zinsen des Reserve- und Sicherheitsfonds Verwendung finden, einschließlich der Zinsen von den ad depositum genommenen Renten und Rückgewährungen (§§. 28, 34, 35);
- 4. die bei dem Verkauf oder bei der Auslosung öffentlicher Papiere gegen den Ankaufswert sich etwa ergebenden Coursgewinne;
- 5. die Umschreibgebühren;
- 6. der auf den Reserve- und Sicherheitsfonds nach der Höhe des Renten- und Deckungs-Kapitals alljährlich zu vertheilende Zuschuß zu dem Verwaltungskostenfonds;
- 7. der Ertrag der von der Anstalt event. aufzunehmenden Nebengeschäfte (§§. 64, 87).

B. Die Ausgaben des Verwaltungskostenfonds sind:

- 1. die laufenden Verwaltungskosten, insbesondere
 - a) die Remunerationen der Präsidenten, des Delegirten und der Revisoren, sowie die Kosten der Staatsaufsicht (§§. 48, 62);
 - b) die Besoldungen resp. Remunerationen der Direktoren und Beamten, sowie die Pensionen;
 - c) die Agentur-Provisionen;
 - d) die Inzertions-, Porto- und Remittirungskosten;
 - e) die sächlichen Ausgaben;
- 2. die beim Verkauf öffentlicher Werthpapiere (§. 59 Ziffer 1a.) gegen deren Ankaufswert sich etwa ergebenden Coursverluste;
- 3. extraordinäre Ausgaben;
- 4. alle Verluste an Kapital und Zinsen, welche möglicher Weise die Anstalt treffen, ohne daß Regreß gegen Andere mit Erfolg genommen werden kann.

§. 59b.

Feststellung und Vertheilung der Zinsen.

Die Kapitalien der Anstalt, welche zinstragend angelegt sind, werden auf den 1. Januar jedes Jahres nach ihren Zinsertträgen in zwei Serien geordnet. Die erste Serie enthält die Kapitalien mit den höchsten Zinssätzen und zwar so viele Kapitalien, als das Gesamt-Renten-Kapital der Jahresgesellschaften sowie das Gesamt-Deckungs-Kapital aus allen nach Titel VII abgeschlossenen Versicherungen beträgt. Die zweite Serie enthält alle übrigen Kapitalien der Anstalt.

Das Gesamt-Renten-Kapital sowie das Gesamt-Deckungs-Kapital erhalten am Schluß des Geschäftsjahres ihre Zinsen nach dem ermittelten Durchschnittszinsfuß der Kapitalien I. Serie berechnet.

Dem Reservefonds der Jahresgesellschaften und dem Sicherheitsfonds der nach Titel VII Betheiligten werden je 3 Procent Zinsen berechnet (Serie II.).

§. 62.

Revision der Jahresrechnungen.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalt werden zunächst seitens der Direction revidirt und mit der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Curatorium eingereicht. Letzteres extrahirt bei dem Minister des Innern einen sachkundigen Rechnungs-Beamten behufs vorzunehmender kalkulatorischer Super-Revision der Rechnungen und nachdem die Verhandlung darüber eingegangen, werden die Rechnungen mit Berücksichtigung der vorgekommenen Erinnerungen unter Theilnahme des Ministerial-Commissarius durch die von der General-Versammlung erwählten Revisoren materiell untersucht und monirt.

Die Revisoren haben das Recht, zum Zwecke der Prüfung der

Jahres-Rechnungen die Bücher der Anstalt und die Conti der Agenturen einzusehen. Ueber den Befund erstatten sie dem Curatorium Bericht, welches erforderlichen Falles ein Mitglied deputirt, unter dessen Vorsitz die Monita mit der Direction und den Revisoren erörtert werden.

Das Curatorium erteilt auf Grund des Berichts und eventuell der vorgedachten Erörterungen, mit oder ohne Vorbehalt, der Direction Decharge.

Der Bericht der Revisoren nebst den etwa darauf erfolgten Erörterungen wird dem Staats-Commissarius zur Kenntnisaufnahme und Einsendung an den vorgeordneten Minister abschriftlich zugestellt.

§. 64.

Statut-Änderung.

Die Anstalt kann durch Statut-Änderung ihren Geschäftskreis ausdehnen.

Statut-Änderungen jeder Art beschließt das Curatorium. Jede Änderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach außen hin erfordert landesherrliche Genehmigung. Sonstige Änderungen bedürfen nur der Genehmigung des Ministers des Innern.

Alle Änderungen des Statuts sind vor ihrer Ausführung öffentlich bekannt zu machen (§. 65).

§. 65.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen müssen wenigstens im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, sowie in der Pössi-chen und in der Neuen Preussischen Zeitung inserirt werden.

An Stelle der beiden letzteren Zeitungen können vom Curatorium andere Berliner Zeitungen als Publications-Organе gewählt werden. Eine solche Änderung ist im Reichs- und Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

Titel VII.

Bestimmungen für Versicherung von Leibrenten und von Kapitalien auf den Erlebensfall und von Zeitrenten.

§. 66.

Mitglied. Einleger.

- a) Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt werden vom 1. Januar 1878 ab — außer den nach Titel I eintretenden — diejenigen Personen, auf deren Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf den Erlebensfall oder einer Zeitrente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Anstalt abgeschlossen wird.
- b) Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort im In- und Auslande kann Mitglied werden.
- c) Wer auf den Namen einer andern Person eine Einlage macht, bedarf deren Zustimmung nicht, sofern die Versicherung lediglich zu Gunsten dieser andern Person geschieht. Der Einleger ist in diesem Falle nicht befugt, als solcher Rechte des Mitgliedes auszuüben.
- d) Will der Einleger aber zu seinem eigenen oder eines Dritten Vortheile auf das Leben einer andern Person einen Versicherungs-Vertrag schließen, so ist dazu die schriftliche Zustimmung der Letzteren erforderlich. In diesem Falle ist der Einleger beziehentlich der Dritte berechtigt, alle Rechte eines Mitgliedes statt jener andern Person auszuüben.

§. 67.

Antrag.

Wer eine Einlage zu machen wünscht, muß der Direction oder einem Agenten der Anstalt einen von ihm unterzeichneten Antrag übergeben, in welchem der Vor- und Zuname, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt desjenigen, auf dessen Namen und Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll, sowie die Art der gewünschten Versicherung und der Betrag der beabsichtigten Einlagen genau angegeben sein muß.

Die Zeit der Geburt ist durch Weibbringung eines Tauf- oder Geburtscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugnis nachzuweisen.

Wenn die Versicherung nicht auf das Leben des Einlegers,

sondern auf das einer andern Person abgeschlossen werden soll, so hat der Einleger den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

Im dem Antrage ist anzugeben, ob die Versicherung zu Gunsten des Mitgliedes oder zum Vortheile des Einlegers beziehentlich eines Dritten geschehen soll.

Im letzteren Falle ist §. 66. sub d. zu beachten.

Für solche Einleger, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 68.

Zahlung der Einlage. Aushändigung der Versicherungs-Urkunde.

Zugleich mit dem Antrage ist der Betrag der Einlage der Direction oder dem betreffenden Agenten einzuliefern, worüber dem Einleger eine Interimsbescheinigung erteilt wird.

Erfolgt die Auswechselung der Versicherungs-Urkunde gegen die Interimsbescheinigung nicht innerhalb 2 Monaten, so liegt dem Beteiligten ob, der Direction spätestens innerhalb weiterer 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Versäumnis entstehenden Nachteile nicht haftet.

§. 69.

Annahme des Antrages.

Ueber die Annahme des Antrages entscheidet die Direction. Sie ist berechtigt, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle der Ablehnung wird das Eingezahlte ohne Zinsen, aber auch ohne Abzug an den Einleger zurückgezahlt.

§. 70.

Zeit der Antragsstellung. Umschreibgebühren.

Anträge auf neue Versicherungen und Umschreibung bestehender (§. 75 d.) können während des ganzen Jahres gestellt werden. Bei jeder Umschreibung ist eine Umschreibgebühr zu entrichten, deren Höhe von der Direction unter Zustimmung des Curatoriums generell festgestellt wird.

§. 71.

Verpflichtung zu weiteren Zahlungen.

Außer der einmaligen Einlage oder den laufenden Prämien, den Umschreibungsgebühren und dem Stempel hat der Interessent keinerlei Zahlung zu leisten.

Nur im Falle des §. 85 Alinea 2 darf ein Zuschuß zu Prämien gefordert werden.

§. 72.

Arten und Grundlagen der Versicherungs-Geschäfte.

Die Anstalt schließt hinfort alle Renten- und Kapitalversicherungen für den Erlebensfall ab, soweit diese der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können. Dabei wird die in der Anlage beigefügte Sterblichkeitstafel deren Abänderung nur auf den im §. 64. bezeichneten Wege erfolgen kann, und der Zinsfuß von 4 Procent zu Grunde gelegt.

Dengemäß werden insbesondere folgende Versicherungsarten aufgenommen:

1. in vorausbestimmten Beträgen steigende Leibrenten;
2. sofort beginnende Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
3. aufgeschobene Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
4. sofort beginnende abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
5. aufgeschobene abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
6. Kapital-Versicherungen auf den Erlebensfall, wobei der Versicherte, wenn er einen vorausbestimmten Zeitpunkt erlebt, nach seiner Wahl entweder das versicherte Kapital erhalten oder zur Erwerbung einer Rente oder zu weiteren Kapitalversicherungen verwenden kann.

Die Ausnahme anderer Versicherungs-Arten innerhalb des Rahmens des ersten Alinea dieses Paragraphen, die einzelnen Tarife, Bestimmungen über Zahlung der Prämien, Ausgäbe von Coupons, Umschreibung von Versicherungen, Rückgewähr und sonstige Versicherungsbedingungen werden von dem Curatorium festgestellt.

Es ist auch die Versicherung fester Renten auf bestimmte Zeit zulässig.

§. 73.

Maximal-Versicherung.

Auf das Leben einer Person dürfen verschiedene Renten und Kapitalien versichert werden, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen. Eine beantragte Renten-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn aus derselben und aus den früheren nach Maßgabe dieses Titels genommenen Versicherungen zusammen dem Mitgließe in keinem Jahre mehr als 5000 Mark Renten zu zahlen sind. Eine Kapital-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn das aus dieser und früheren Versicherungen der betreffenden Person im Erlebensfall zu zahlende Kapital nicht mehr als 50,000 Mark beträgt. Sollen auf das Leben einer Person Kapital- und Rentenversicherungen nach Titel VII abgeschlossen werden, so darf die Versicherung jedenfalls dann eingegangen werden, wenn die Summe des versicherten Kapitals unter Hinzurechnung der zehnfachen Summe der höchsten in einem Jahre fällig werdenden Rentenzahlungen 50,000 Mark nicht überschreitet.

Eine Mehrversicherung kann nur dann gestattet werden, wenn der Mehrbetrag in Rückversicherung übernommen wird.

Im Falle der Versicherung von steigenden Renten soll die Direction mit Genehmigung des Curatoriums das ohne Rückversicherung zulässige Maximum zu erhöhen berechtigt sein.

§. 74.

Versicherungs-Urkunden.

Jedem Einleger wird eine Versicherungs-Urkunde (§. 68) zu gestellt, in welcher der Vor- und Name, der Geburtstag, der Stand und Wohnort des Mitglieðes, die Art der Versicherung, die eingezahlte Summe oder die zu entrichtende Prämie und deren Fälligkeit enthalten sein sollen.

§. 75.

Zahlungs-Bedingungen.

Die von der Anstalt versprochenen Zahlungen aus Versicherungs-Verträgen erfolgen nach Eintritt des Fälligkeitstermins und zwar die Zahlung:

- der Rente an den Präsentanten des Coupons, welcher mit einem Lebenszeugniß versehen ist;
- des versicherten Kapitals an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitglieðes und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorzeigt;
- der Rückgewähr an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, betreffenden Falls mit den zugehörigen Coupons, und den Todtenschein des Mitglieðes vorlegt.
- Zur Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere, ferner zur Bewirkung der Abfindung (§. 77) und zum Bezug der Abfindungssumme ist derjenige als legitimirt anzusehen, der die ursprüngliche Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitglieðes und betreffenden Falls die letzte Prämien-Quittung überzieht.

In allen Fällen ist jedoch die Direction und in deren Auftrage jeder Agent berechtigt, die Legitimation zu prüfen.

Das Lebensattest muß stets von einer öffentlichen Behörde oder von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsigel führt, unter Beidrückung des Letzteren ausgestellt sein und nachweisen, daß das Mitglieð den Tag erlebt hat, von dessen Erleben die Fälligkeit der Rente beziehentlich des Kapitals abhängig ist.

In einzelnen Fällen kann die Direction von der Beibringung eines öffentlichen Lebenszeugnisses (a. b. d.) dispensiren. Bei Versicherung zu fester Zeitrenten ist kein Lebenszeugniß erforderlich.

§. 76.

Übertragung der Uebertragung auf das Leben eines Andern.

Die Uebertragung der durch Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet unter keinen Umständen statt.

§. 77.

Widerruflichkeit der Einlagen. Auswanderung. Die Einlagen sind unwiderruflich. Nur wenn ein Mitglieð seinen Wohnsiß außerhalb Europas verlegt, kann dem Besizer auf das Leben desselben ausgestellten Versicherungs-Urkunden Verzicht auf alle Rechte aus denselben und Rückgabe der Einlagen unter den Verhältnissen festzusetzende Abfindung,

welche jedoch 75 pCt. des zeitigen Deckungskapitals nicht übersteigen darf, von der Direction gewährt werden.

§. 78.

Verfall der Zahlungen.

Jede von der Anstalt zugesicherte Leistung an Renten und Dividenden verfällt mit Ablauf von 4 Jahren nach dem auf den Termin ihrer Fälligkeit folgenden 31. Dezember.

Der Anspruch auf Rückgewähr erlischt, wenn er nicht binnen 4 Jahren vom Tage des Todes des betreffenden Mitglieðes ab bei der Direction geltend gemacht oder wenn die Rückgewähr nicht binnen Jahresfrist nach Bewilligung der Zahlung abgehoben ist.

Alle sonstigen Ansprüche aus Versicherungsverträgen können nur während 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden.

Wenn nach den zu Berlin geltenden Gesetzen für eine der vorstehend bezeichneten Forderungen kürzere Verjährungsfristen eintreten, so sind die letzteren maßgebend.

§. 79.

Verlängerung der Fristen.

Wenn eine fällige Leistung innerhalb der in §. 78 bezeichneten Fristen zwar gefordert ist, aber die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden, so kann die Direction, falls das Fehlen der Dokumente entschuldigbar erscheint, auf desfalligen Antrag die Fristen des §. 78 verlängern oder nach Ablauf derselben ohne Beibringung der Dokumente zahlen.

§. 80.

Verfall des Deckungs-Kapitals.

Wenn die fälligen Renten einer Einlage während zehn auf einander folgender Jahre nicht erhoben sind, so werden die Interessenten unter Angabe des Namens des betreffenden Mitglieðes und der Nummer der Einlage durch einen in den Anstaltsblättern (§. 65) zu publicirenden Aufruf aufgefordert, ihre Rechte geltend zu machen. Erfolgt die Erhebung der fälligen Renten nicht innerhalb eines Jahres von der ersten Publication des Aufrufs an, so erlöschen alle Ansprüche aus der betreffenden Einlage und das Deckungs-Kapital verfällt zu Gunsten der Anstalt.

Dies wird durch ein Resolut der Direction nach Ablauf der Frist festgestellt.

Wird jedoch vor Abfassung des Resoluts das Leben des betreffenden Mitglieðes von diesem selbst oder von einem andern Interessenten der Direction nachgewiesen, wenn auch ohne Vorlegung der Versicherungs-Dokumente, so kann die Direction die Frist für die Verfallenerklärung verlängern.

§. 81.

Berechnung der Deckungs-Kapitalien.

Alljährlich wird eine Berechnung für alle nach diesem Titel abgeschlossenen Versicherungen aufgestellt. Dabei sind nach derselben Sterblichkeitstafel, demselben Zinsfuß und nach den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Deckungs-Kapitalien (Zeitwerthe) aller dieser Versicherungen festzustellen.

§. 82.

Sicherheitsfonds.

Außer dem Deckungs-Kapital ist für die nach diesem Titel abzuschließenden Versicherungen ein Sicherheitsfonds zu bilden.

A. Seine Einnahmen sind:

- der über 4 pCt. hinausgehende Zinsertrag des Deckungs-Kapitals (§. 59 b.),
- die verfallenen Renten, Dividenden, Rückgewährbeträge, sowie die Deckungskapitalien aus erloschenen oder verfallenen Versicherungen nach Tit. VII,
- die Dividenden der noch nicht seit 5 Jahren bestehenden Versicherungen (§. 84),
- seine eigenen Zinsen in Höhe von 3 pCt.,
- der in den Kapital-Einlagen und Prämien nach Tit. VII stehende Zuschlag für Verwaltungskosten.

B. Seine Ausgaben sind:

- der eventuell erforderliche Zuschuß zu dem Deckungs-Kapital,
- der jährliche Zuschuß zu dem Verwaltungskostenfonds (§. 59 a.),
- die Zahlung der zu Dividenden zu verwendenden Summe.

§. 83.

Dividenden.

Wenn der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. des Deckungs-Kapitals beträgt, so dürfen seine Ueberschüsse nach dem Ermessen des Curatoriums ganz oder theilweise als Dividende vertheilt werden.

§. 84.

Maßstab für die Dividenden-Vertheilung, ihre Bekanntmachung und Zahlung.

Für das Einzahlungsjahr giebt es keine Dividende, für die folgenden 5 Kalenderjahre wird die Dividende nicht sofort ausgezahlt, sondern fließt zum Sicherheitsfonds.

Wenn und soweit der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. der Deckungs-Kapitalien beträgt, so werden nach dem Erlöschen einer Versicherung die von ihr zu diesem Fonds geflossenen Dividenden ohne Zinsen dem Präsentanten der Versicherungs-Dokumente nachgezahlt.

Die aus dem Geschäftsbetriebe eines Kalenderjahres herrührende Dividende gebührt den am 31. Dezember dieses Jahres wenigstens schon 12 Monate lang bestehenden Versicherungen. Den Maßstab für ihre Vertheilung bildet:

- a) bei Versicherungen mit einmaliger Einzahlung die eingezahlte Summe,
- b) bei Versicherungen mit wiederkehrenden Prämienzahlungen die Summe der schon bis zu Anfang des betreffenden Kalenderjahres gezahlten Prämien.

Dabei werden aber nur die Beträge von je vollen 10 Mark berücksichtigt; die überschüssenden Mark und Pfennige der Summe kommen dagegen bei der Dividenden-Vertheilung nicht in Betracht.

Die Höhe der Dividende wird alljährlich bekannt gemacht. Ihre Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Versicherungs-Bedingungen.

§. 85.

Kürzung der Rente. Erhöhung der Prämien.

Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der Sicherheitsfonds zur Ausgleichung der Ausfälle des Deckungs-Kapitals, sowie der sonstigen ihm obliegenden Pflichten unzureichend sein sollte, sind diese Ausfälle auf die Deckungs-Kapitalien der Mitglieder umzulegen und davon abzuschreiben.

Beruhn diese Ausfälle auf einer voraussichtlich andauernden Veränderung des Zinsfußes, so ist auf die Modifikation der Versicherungs-Bedingungen soweit als nöthig Bedacht zu nehmen, und es bleibt für solchen Fall vorbehalten, auch für die bestehenden Versicherungsverträge im Wege der Statutenänderung festzusetzen, in welcher Art die der Anstalt obliegenden Leistungen herabzusetzen resp. die noch fällig werdenden Prämien zu erhöhen sind.

§. 86.

Ausschließung von der Anstalt. Verlorene Dokumente. Die §§. 36 Alinea 1 bis 3 und 37 Titel 1 gelten auch bezüglich der Versicherungen, welche nach Titel VII. abgeschlossen sind.

Titel VIII.

Sparkasse.

§. 87.

Die Anstalt errichtet eine öffentliche Sparkasse, für welche ein besonderes Reglement vom Curatorium unter Bestätigung des Ministers des Innern erlassen werden soll.

Berlin, den 12. October 1877.

Die nach §. 64 der Statuten zusammen getretene Commission zur außerordentlichen Revision derselben.

Der Ministerial-Commissarius.

Geim.

Die Mitglieder des Curatoriums.

Dr. Jacobi. Dr. Forch.

Die Mitglieder der Direction.

Maepke. Harrassowiz. Stämmler.

Vorstehender Nachtrag zu den revidirten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird von uns genehmigt.

Berlin, den 5. November 1877.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt
Ribbeck. Forch. Jacobi. Mathmann. v. Rynsch.

Anlage des dritten Nachtrags
zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt
Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100,000	25	79,196	50	62,317	75	26,169
1	93,496	26	78,561	51	61,513	76	24,000
2	91,782	27	77,925	52	60,679	77	21,834
3	90,360	28	77,297	53	59,825	78	19,675
4	89,157	29	76,675	54	58,956	79	17,556
5	88,147	30	76,058	55	58,070	80	15,442
6	87,302	31	75,440	56	57,153	81	13,412
7	86,606	32	74,812	57	56,219	82	11,475
8	86,049	33	74,171	58	55,238	83	9,655
9	85,620	34	73,516	59	54,174	84	7,964
10	85,302	35	72,849	60	53,010	85	6,422
11	85,093	36	72,172	61	51,754	86	5,149
12	84,926	37	71,488	62	50,413	87	3,880
13	84,739	38	70,800	63	48,996	88	2,926
14	84,524	39	70,109	64	47,502	89	2,168
15	84,266	40	69,416	65	45,929	90	1,594
16	83,943	41	68,721	66	44,265	91	1,147
17	83,561	42	68,025	67	42,506	92	800
18	83,128	43	67,330	68	40,656	93	544
19	82,652	44	66,638	69	38,727	94	375
20	82,140	45	65,945	70	36,734	95	264
21	81,597	46	65,249	71	34,684	96	181
22	81,027	47	64,546	72	32,595	97	121
23	80,435	48	63,827	73	30,477	98	77
24	79,824	49	63,086	74	28,334	99	44
						100	11

Der vorstehende Statuten-Nachtrag ist durch Allerhöchste laie laie Auf den Bericht vom 27. November d. Js. mit nebst den übrigen Anlagen wieder beigezschlossen

Nachtrage vom 12. October 1877 zu den revidirten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt

17. Februar 1851 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin den 3. Dezember 1877.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Friedenthal.

An den Minister des Innern. landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 7. Dezember 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: Friedenthal.

Attest.

I. A. 8938.